

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift eines Wahlvorschlags auf der Bezirksliste

im Bezirk Hamburg-Mitte

für die Wahl zu den **22. Bezirksversammlungswahlen der Freien und Hansestadt Hamburg**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterstützungsunterschriften eines Wahlvorschlags zu einer Bezirksliste dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Bezirksliste für die Bezirksversammlungswahl unterstützen. Wer mehrere Bezirkslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit §107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben durch die Bezirkswahlleitung

Hamburg, 09.01.2024
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel der Dienststelle der Bezirkswahlleitung)



Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Bezirksliste

<u>Volt Deutschland Landesverband Hamburg</u>	<u>Volt</u>
Name der Partei oder bei anderen Wahlvorschlägen Name oder Kennwort	Kurzbezeichnung
<u>Volt Hamburg, Am Inselpark 6, 21109 Hamburg, E-Mail: vorstand@volthamburg.org</u>	
Kontaktdaten/Geschäftsstelle (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

im oben genannten Bezirk für die **Wahl zu den 22. Bezirksversammlungen** der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird¹⁾.

Bitte in Druckschrift ausfüllen

.....
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum
.....		
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
.....	
Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	

Amtliche Bescheinigung (bitte nichts eintragen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehende unterzeichnende Person ist nach § 6 Bezirksversammlungswahlgesetz wahlberechtigt und nicht nach § 7 Bezirksversammlungswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen

Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg Service –Zentrale Meldeangelegenheiten

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der mit der Bescheinigung des Wahlrechts beauftragten Bediensteten)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Bitte streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung ihres Wahlrechts selbst einholen will.
²⁾ Die Meldebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für eine Wahlkreisliste und eine Bezirksliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Hinweise zum Datenschutz

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Formblatt dient der Unterstützung des Wahlvorschlags für die Bezirksliste des angegebenen Wahlvorschlagträgers zur Teilnahme an der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 09. Juni 2024 in dem angegebenen Bezirk. Der Wahlvorschlag einer Bezirksliste eines noch nicht im Bundestag, einem Länderparlament oder einer Bezirksversammlung vertretenen Wahlvorschlagträgers muss von mindestens 200 Wahlberechtigten unterstützt werden (§ 19 Absatz 5 Bezirksversammlungswahlgesetz).

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter mit dem Bestätigungsvermerk über das Wahlrecht werden von dem angegebenen Wahlvorschlagträger bei der das Formblatt ausstellenden Bezirkswahlleitung eingereicht.

Bis zum Einreichen der Formblätter bei der Bezirkswahlleitung liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung bei dem angegebenen Wahlvorschlagträger. Die Kontaktdaten sind auf der Vorderseite dieses Formblattes angegeben - dort können Sie bis zur Einreichung Auskunft über die Verarbeitung, die Löschung oder die Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Die Partei/Wählervereinigung darf die Formblätter und die personenbezogenen Angaben ausschließlich für den Zweck des Einreichens ihres Wahlvorschlags einer Bezirksliste verwenden. Reichen sie den Wahlvorschlag nicht ein, haben sie die Formblätter zu vernichten.

3. Datenverarbeitung

Im Rahmen des Wahlvorschlagverfahrens prüft die Bezirkswahlleitung, ob die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften erreicht worden ist und berichtet dies dem Bezirkswahlausschuss. Die nach § 15 Absatz 9 Bezirksversammlungswahlgesetz zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitglieder des Bezirkswahlausschusses dürfen die Formblätter im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags für die Wahlkreisliste des angegebenen Wahlvorschlagträgers einsehen.

Außerhalb des Formblattes wird die Unterstützung des betreffenden Wahlvorschlags nicht dokumentiert oder gespeichert.

4. Vernichtung

Bei der Bezirkswahlleitung eingereichte Formblätter sind für mindestens ein Jahr nach Durchführung der Wahl in Papierform vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Die Aufbewahrung verlängert sich auf Anordnung der Landeswahlleitung bis zum Abschluss eines schwebenden Wahlprüfungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.